

Erscheinung kam; er konnte z. B. nicht dazu bewogen werden, ein mechanisches Copirverfahren anzuwenden, das unsaubere Aussehen eines mechanisch copirten Briefes setzte ihn, wie er annahm, in den Augen des Empfängers herab.

Das Bild der geschäftlichen Thätigkeit Kaiser's kann nicht abgeschlossen werden, ohne eines Versuches zu gedenken, den er im Jahre 1852 in Gemeinschaft mit seinem Freunde G. W. F. Müller unternahm, — der Gründung eines buchhändlerischen Commissionsgeschäftes. Beide gingen dabei von der Erwägung aus, daß Berlin, als Centralpunkt des mitteleuropäischen Eisenbahnnetzes und bedeutender Verlagsort, in höherem Maße als bis dahin sich zu einem Commissionsplatze eigne. Aber nicht sowohl die Vermittlung des Berliner Verlages an den auswärtigen Sortimenter hatten sie hierbei ins Auge gefaßt, als besonders die Errichtung von Auslieferungs-Lägern auswärtiger Verleger für Berlin und die durch Commissionäre daselbst vertretenen Sortimentsfirmen. Sie hofften, durch eigenartige Organisation dieser Läger der Zersplitterung der Auslagen entgegenzuwirken. Die Societät wurde im August 1854 aus Mangel an genügender Theilnahme wieder aufgelöst.

Es war in der Eigenthümlichkeit seiner Begabung begründet, daß Kaiser zu einer weit über die Grenzen seines Geschäftes hinausreichenden Wirksamkeit berufen wurde.

Nicht bloß der engere Kreis der Berliner Genossen ist ihm zu großem Danke verpflichtet; — Kaiser hat auf wesentlichen Gebieten in die Organisation des gesammten deutschen Buchhandels eingegriffen; — er hat sich um die Ausbildung des literarischen und artistischen Rechts ausgezeichnete Verdienste erworben.

Kurze Zeit nach Erlangung der Selbständigkeit bereits und wohl nicht ohne Beziehung auf sein später zu erwähnendes Auftreten gegen die Antiquare wurde Kaiser zur Mitwirkung an der Leitung und Ausbildung des genossenschaftlichen Verbandes des Berliner Buchhandels berufen, und in seltenem Maße wußte er sich das Vertrauen seiner Collegen zu erhalten. Vom Jahre 1856 bis zu seinem Tode, drei Jahre ausgenommen, war er Mitglied des Vorstandes der Berliner Corporation oder des Haupt-Ausschusses; viermal drei Jahre als deren Vorsteher, — ein seit Begründung der Corporation einzig dastehender Fall.

Dieser äußere Umstand bekundet schon hinreichend den hohen Werth, welchen die Genossen seiner Einsicht und Erfahrung beizulegen sich veranlaßt sahen. Besonders war es die umfassende Gesezskunde, welche ihn zum Vorsteher, wie kaum einen Anderen, geeignet erscheinen ließ.

Das später zu berührende Werk über Urheber- und Preßrecht, worin er seine Studien niederlegte, war nach juristisch-fachmännischem Urtheile „die größte Bereicherung der buchhändlerischen Literatur seit Wächter“ und „eins derjenigen Werke, welche unendlich viel mehr halten als sie versprechen“. Es konnte nicht fehlen, daß die Aufmerksamkeit der Collegen, denen er so große Dienste erwiesen, sich ihm zuwendete, um größere in der praktischen Verwerthung seiner Kenntnisse zu fordern. Kaiser hat sie mit stets gleich bleibendem Eifer geleistet, nicht allein durch seine Bethheiligung an Corporationsangelegenheiten, sondern ebenso wohl als treuer und bewährter Rathgeber.

Neben Julius Springer galt er als anerkannte Autorität auf allen Gebieten buchhändlerischer Rechtsfragen. Sein Rath stand Jedem offen und er wurde, auch von auswärtigen Collegen, ausgiebig benutzt. Oft durchdrang er die ihm vorgebrachten Fälle sofort und legte dann in seiner gewinnenden

Weise den Kern der Frage klar; oft aber wurde ihm die Bedrängniß des Genossen die Quelle aufopfernder Mühe und Arbeit.

Während des langen Zeitraumes seiner Amtsführung ist wohl keine Frage, welche die Interessen des Berliner Buchhandels berührt, ohne seine Mitwirkung erörtert und entschieden worden und bei gar mancher war es sicherlich sein Scharfblick, welcher den rechten Weg zur Lösung fand. Den eigenartigen Antheil aber festzustellen, welcher Kaiser im einzelnen Falle an den Bewegungen, insbesondere der früheren Jahre, gebührt, würde kaum den Arbeitsgenossen jener Zeiten noch möglich sein.

Bei einer Schilderung der Thätigkeit Kaiser's im Vorstande der Berliner Corporation muß in erster Reihe der Statuten-Änderungen gedacht werden, welche die fortschreitende Entwicklung des Berliner Buchhandels im Gefolge hatte. Schon an der Umgestaltung des Statuts im Jahre 1857 war Kaiser lebhaft theilhaftig. Die gewünschte Abstoßung einiger Reste aus den Zeiten der Innung, u. a. die Ueberwachung des Lehrlingswesens, fand indeß nur theilweise die Billigung der Genossenschaft und konnte erst bei Gelegenheit der zweiten sorgfältigen Revision vollständig erreicht werden, welche im Jahre 1867 unter Kaiser's Vorsitz stattfand. Der Entfall der Concession durch die Gewerbeordnung von 1869 und die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Corporation, welche dem verdienstvollen Wirken des Vorstehers der Wahlperiode 1870/72 inzwischen gelungen war, erforderten die Anpassung an die so veränderten Beziehungen. Dieselbe erfolgte im dritten Turnus seiner Amtsführung, 1873, gleichzeitig mit der wichtigen Erweiterung des Haupt-Ausschusses zu einem Schiedsgericht im Sinne der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Von den mannigfachen Eingaben und Denkschriften, welche aus dem Verkehr mit den Behörden und den Organen der Volksvertretung während Kaiser's Wirken im Corporations-Vorstande sich ergaben, seien nur die hervorragendsten derjenigen erwähnt, welche Kaiser zum Verfasser haben, oder an denen doch seine unmittelbare Bethheiligung nachzuweisen ist.

Lange Kämpfe waren vorangegangen, ehe das Reichs-Preßgesetz vom Jahre 1874 das Cautions- und Zeitungsstempelwesen beseitigte, welches wie ein Alp die gesunde Entwicklung der preussischen Preßgewerbe hemmte und in der Unbill gipfelte, die deutsche Sprache selbst als Steuerobject zu behandeln, indem es die in fremden Sprachen geschriebenen außerpreussischen Zeitschriften von der Steuer befreite.

In einer vortrefflich motivirten Denkschrift vom Januar 1860 an das Haus der Abgeordneten wird erörtert, daß das Prinzip der Raumbesteuerung geradezu eine Strafe auf die Concurrency setze, indem die von der Höhe des Abonnementspreises unabhängige Steuer diejenigen Zeitschriften am höchsten treffe, welche für den billigsten Preis das meiste Material liefern. Die Steuerätze, auf den Einkaufspreis berechnet, schwanken von $5\frac{5}{7}$ — $58\frac{1}{2}\%$! Daher zwingt die Steuer die mittleren und kleineren Zeitungen, ihr Material in bedauerlicher Weise zu verkürzen, während schon die Erhöhung des Betriebs- und Anlage-Capitals durch den Stempel derartige Unternehmungen aufs äußerste erschwere.

Die Betrachtung des Kalendervierteljahres als Steuereinheit vernichte ferner dem Schriftsteller und Verleger ein geistiges und materielles Eigenthum von höchstem Werth: den Einzelverkauf der Nummer, wie ihn die Wichtigkeit des Inhalts und das geistige Bedürfniß der Leser erfordern. Diese Uebelstände müssen auf den innern Gehalt der Zeitschriften selbst einwirken und sittliche und politische Nachtheile haben.